

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 42/16 B

L 4 KR 536/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 61 KR 82/12 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2016 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Erstattung von 4566,14 Euro für selbstbeschaffte Ergotherapie im Zeitraum vom 2.10.2008 bis 14.7.2010 bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klage sei unzulässig, weil die Klagefrist versäumt worden sei. Sie wäre im Übrigen auch unbegründet, weil entsprechende Verordnungen nicht eingereicht worden seien. Die Klägerin habe sich vor Beschaffung der Leistung auch nicht an die Beklagte gewandt. Eine Kostenerstattung nach § 13 Abs 3 S 1 SGB V scheide deshalb aus (*Urteil vom 26.4.2016*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers.
- 4 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin macht eine fehlerhafte Auslegung ihres Klageantrags auf Zahlung geltend. Das LSG hätte den Antrag so auslegen müssen, dass es natürlich Ziel der Klägerin gewesen sei, die Verpflichtung der Beklagten zur Kostenübernahme auch ohne förmliche Verordnung zu erreichen. Dieser Vortrag ist schon nicht schlüssig. Der Klageantrag zielt auf Zahlung einer Geldsumme. Dass die Klägerin Erstattung unabhängig von einer Verordnung begehrt, betrifft nicht die Auslegung des Antrags, sondern die Begründung des vermeintlichen Erstattungsanspruchs der Klägerin, der sich das LSG nicht angeschlossen hat. Im Übrigen fehlen auch jegliche Ausführungen dazu, wieso die



angefochtene Entscheidung auf dem angeblichen Verfahrensfehler beruhen kann. Das LSG hat - wie das SG - die Auffassung vertreten, dass die Klage schon unzulässig sei. Hiermit setzt sich die Klägerin aber nicht auseinander.

- 6 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

